

**Philosophische Fakultät III
Institut für Sozialwissenschaften
Seminar für Politikwissenschaft**

**Prüfungsordnung
für das Europäische Zusatzstudium
"Europäische Politische Kulturen der Gegenwart"
- Master in European Studies -**

Aufgrund von §§ 25 und 74 in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), hat die Gemeinsame Kommission für das Europäische Zusatzstudium - masters' course - "Europäische Politische Kulturen der Gegenwart" - Master in European Studies des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 08. Mai 1996 folgende Prüfungsordnung für das Europäische Zusatzstudium "Europäische Politische Kulturen der Gegenwart" erlassen.¹

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Abschlußprüfung des Europäischen Zusatzstudiums "Europäische Politische Kulturen der Gegenwart", soweit der Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und die Philosophische Fakultät III, Fakultätsinstitut Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin betroffen sind.

§ 2 - Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zusatzstudiums, die für das 3. Quartal an der Freien Universität Berlin oder an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert worden sind, melden sich zur Abschlußprüfung beim Prüfungsausschuß. Das Anmeldeverfahren ist am Ende des 3. Quartals schriftlich durchzuführen.

(2) Für die Meldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Immatrikulationsnachweis für das Europäische Zusatzstudium an der Freien Universität Berlin bzw. an der Humboldt-Universität zu Berlin,
2. Nachweis über den erfolgten Abschluß eines Hochschulstudiums in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach,
3. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den drei ersten Quartalen des Zusatzstudiums gemäß § 5 der Studienordnung, im einzelnen:
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul gemäß § 6 Absätze (4) und (5) der Studienordnung,
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem "Nationalen Modul" gemäß § 7 der Studienordnung,
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der vom Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III, Fakultätsinstitut Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam durchgeführten Speziellen Option,
 - die schriftliche Bestätigung einer oder eines Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin, daß sie oder er die Hausarbeit betreuen wird.

(3) Der Prüfungsausschuß prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Master-Prüfung.

§ 3 - Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfung für den "Master in European Studies" im Studiengang "Europäische Politische Kulturen der Gegenwart" ist der Prüfungsausschuß zuständig.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 02. September 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Die Einrichtung des Zusatzstudiengangs „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“ ist für die Dauer von zwei Jahren befristet.

(2) Die Gemeinsame Kommission gemäß § 1 der "Studienordnung für das europäische Zusatzstudium 'Europäische Politische Kulturen der Gegenwart' - Master in European Studies" bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind eine Professorin oder ein Professor der Freien Universität Berlin, eine Professorin oder ein Professor der Humboldt-Universität zu Berlin, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter aus der Gemeinsamen Kommission, die an der Durchführung des Zusatzstudiums beteiligt sind, sowie ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin des Zusatzstudiums. Es ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Universität angehören.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt als Prüferinnen oder Prüfer Professorinnen oder Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiter. Prüfungsberechtigte der an dem Studiengang beteiligten ausländischen Hochschulen können als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, sofern sie an ihrer jeweiligen Hochschule als Prüfungsberechtigte für diesen Studiengang gelten und den Bestimmungen von § 32 Absatz 3 BerlHG genügen. Davon abweichende Prüfungsbestimmungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 - Prüfungsrelevante Leistungsnachweise

(1) Prüfungsrelevante Leistungsnachweise werden für die in § 6 Absätze 4 und 5, § 7 Absatz 6 und § 8 Absatz 4 der Studienordnung genannten, in den ersten drei Quartalen des Studiengangs zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen erteilt. Sie bestehen

- im Rahmen des Kernmoduls aus zwei Essays (Thesepapiere) über zwei ausgewählte Themen nach § 6 Absatz 2 der Studienordnung sowie einem weiteren Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern zu einem vorgegebenen Thema (§ 6 Absätze (4) und (5) der Studienordnung);
- aus zwei im Rahmen des Nationalen Moduls und der Speziellen Option anzufertigenden schriftlichen Hausarbeit im Umfang von jeweils ca. 5000 Wörtern (§ 7 Absatz (6) und § 8 Absatz (4) der Studienordnung).

(2) Die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise werden an den beteiligten Hochschulen jeweils mit einer fünfstufigen Notenskala bewertet, deren schlechteste Note einen erfolgreichen Teilnahmenachweis gemäß § 2 Absatz (2) Nr. 3 ausschließt.

(3) Für das Kernmodul gilt folgende Bewertungsskala:

A = excellent,
B = good,
C = fair,
D = pass,
E = fail.

(4) Für das Nationale Modul und die Spezielle Option, die von der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam durchgeführt werden, gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung;
2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Für die von einer anderen an dem Studiengang beteiligten Universitäten durchgeführten Nationalen Module gelten die jeweils vorgesehenen Prädikatsbezeichnungen.

§ 5 - Ort und Zeit der Prüfung

(1) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Meldung zur Abschlußprüfung.

(2) Die Prüfung wird mit der Feststellung des Ergebnisses der gesamten Prüfung durch den Prüfungsausschuß gemäß § 9 abgeschlossen.

(3) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.

§ 6 - Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zusatzstudiengang nachweisen, daß sie die in § 4 der Studienordnung festgelegten Ausbildungsziele

erreicht haben. Im besonderen sollen sie den Nachweis ihrer Befähigung zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Europäischen Studien erbringen.

§ 7 - Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung zum "Master in European Studies" besteht aus einer schriftlichen Abschußarbeit.

(2) Die Abschußarbeit wird in Deutsch verfaßt. Über die Verwendung anderer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(3) Das Thema der Abschußarbeit sprechen die Studierenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer ab. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigter des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin oder der Philosophischen Fakultät III, Fakultätsinstitut Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin; in fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin, die oder der nicht dem genannten Fachbereich bzw. der genannten Fakultät angehört, als Betreuerin oder Betreuer zulassen.

(4) Die Abschußarbeit umfaßt in der Regel 10.000 Wörter; sie darf den Umfang von 12.000 Wörtern nicht überschreiten.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt dem Prüfungsausschuß das endgültige Thema der Abschußarbeit mit. Das Datum der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate.

(6) Die Abschußarbeit ist jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuß einzureichen. Bei der Abgabe der Abschußarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er seine bzw. sie ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 8 - Bewertung der Abschußarbeit

(1) Die Abschußarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die vom Prüfungsausschuß ernannt werden, binnen eines Monats nach ihrer Abgabe bewertet. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Abschußarbeit. Die Zweitgut-

achterin oder der Zweitgutachter wird - nach Maßgabe des Themas der Arbeit - aus dem Kreise der Prüfungsberechtigten ausgewählt, die bei den beteiligten Hochschulen an der Durchführung des Zusatzstudiums beteiligt sind.

(2) In ihren schriftlichen Bewertungen sollen die Gutachter unter anderem folgende Kriterien berücksichtigen:

- Fragestellung,
- Aufbau und Gliederung,
- Methode der Untersuchung und Darstellung,
- inhaltliche Bearbeitung des Themas,
- sprachlichen Ausdruck.

(3) Die Bewertung der Abschußarbeit erfolgt nach der Notenskala gemäß § 4 Absatz (4).

(4) Weichen die Bewertungen voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuß eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der zwischen den abweichenden Noten zu entscheiden hat. Das Drittgutachten ist binnen eines Monats zu erstellen.

(5) Ist die Abschußarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist die Prüfung "nicht bestanden".

§ 9 - Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt das Ergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfungen werden wie folgt benotet:

- "mit Auszeichnung bestanden";
- "bestanden";
- "nicht bestanden".

Das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" ist vom Prüfungsausschuß dann zu erteilen, wenn die Abschußarbeit und mindestens zwei der prüfungsrelevanten Leistungsnachweise mit der Bestnote und der dritte prüfungsrelevante Leistungsnachweis mindestens mit der drittbesten Note bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung bestanden, wird ihr oder ihm der akademische Grad eines Master in European Studies verliehen. Der Grad wird beurkundet und verliehen durch die Universität, an der der Kandidat oder die Kandidatin die Abschußarbeit angefertigt hat. Auf der Urkunde wird unter Nennung der Namen aufgeführt, daß das Masters-Programm gemeinsam von den beteiligten Universitäten durchgeführt wird. Die Urkunde wird unterzeichnet von dem Beauftragten für das Masters-

Programm der Universität, die den Grad verleiht und dem Betreuer oder der Betreuerin der Abschußarbeit.

(4) Außer der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Masters-Programm, die unterzeichnet wird von den Präsidenten, Vice Chancellors/Rector aller sechs beteiligten Universitäten.

(5) Außer dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent des Zusatzstudiums eine Urkunde über den "Master in European Studies" ("Europäische Politische Kulturen der Gegenwart").

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm dies von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Dabei wird sie oder er auch darüber informiert, wann sie oder er die Prüfung wiederholen kann.

§ 10 - Versäumnis, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn die Hausarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert worden ist.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Abschußarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Abschußarbeit mit "nicht ausreichend (5)" bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 11 - Wiederholung

(1) Ist die Abschußarbeit mit "nicht ausreichend (5)" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend (5)", so kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Hierfür hat die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist (innerhalb von höchstens 45 Tagen) die Mängel der Abschußarbeit zu beseitigen und eine Überarbeitung der Arbeit vorzunehmen. Der Prüfungsausschuß kann für die Wiederholung der Prüfung eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer der Hausarbeit bestellen.

(2) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die überarbeitete Abschußarbeit mit "nicht ausreichend (5)" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend (5)", so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 - Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten begangen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so hat der Prüfungsausschuß gemäß § 34 Absatz 8 BerlHG nachträglich die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschußprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898).

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 - Schlußbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.